

4. Güllebonus

von Yvonne Münich

Der Güllebonus, der im EEG 2009 in Anlage 2 Nr. VI geregelt wird, ist Bestandteil des NawaRo-Bonus. Der Bonus kann deshalb nur für den Anteil des Stroms gefordert werden, für den auch ein Anspruch auf den NawaRo-Bonus besteht (Loibl et al., 2011).

Die Vergütungssätze des NawaRo-Bonus erhöhen sich für Anlagen

- bis einschließlich einer Leistung von 150 kW um 4,0 ct/kWh und
- bis einschließlich einer Leistung von 500 kW um 1,0 ct/kWh.

Ausgenommen sind Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Absatz 2 einsetzen (EEG 2009).

Der Güllebonus unterliegt als Teil des NawaRo-Bonus wie alle anderen Vergütungselemente einer jährlichen Degression von 1 %.

Sofern dieser Güllebonus beansprucht wird, muss der Anteil von Gülle jederzeit mindestens 30 Masseprozent betragen. Wird der maßgebliche Anteil nicht jederzeit eingehalten, entfällt der Anspruch auf den Bonus endgültig. Die Überprüfung und Bestätigung des Mindestanteils muss jährlich durch einen akkreditierten Umweltgutachter erfolgen.

Hinweis

Definition Gülle

Im EEG wird hinsichtlich der Definition der Gülle auf die EG-Hygieneverordnung 1774/2002 verwiesen. Anhang I Nr. 37 EG-Hygieneverordnung 1774/2002 definiert Gülle als „Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren mit oder ohne Einstreu sowie Guano“. Wobei es sich bei Nutztieren um Tiere handelt, die von Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Erzeugung von Lebensmitteln oder zur Gewinnung anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs genutzt werden (Loibl et al., 2011).

4.1 Nachweisführung Gülle-Bonus

Die Nachweisführung zur Einhaltung des Güllebonus erfolgt mittels des Einsatzstofftagebuches. Um eine lückenlose Überprüfung durchführen zu können, sind Anlagenbetreiber verpflichtet, alle der Anlage zugeführten Stoffe mit Angaben und Belegen über Art, Massenangaben und Einheit (kg) sowie Herkunft aufzuzeichnen. Der Massenanteil an Gülle ist zu ermitteln und im Einsatzstofftagebuch kalendertäglich auszuweisen.

Die rechnerische Ermittlung des Gülleanteils erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Gülleanteil (\%)} = \frac{\text{Summe Gülle und Mist (kg)}}{\text{Summe Inputstoffe Gesamt (kg)}} \times 100$$

Die Daten des Einsatzstofftagebuchs, sowie die Wägeprotokolle als auch sonstige Mengenerfassungen, sind mit Datum und Unterschrift zu versehen und sorgfältig aufzubewahren. Des Weiteren wird empfohlen, um künftige Überprüfungen zu erleichtern, das schriftliche Einsatzstofftagebuch in eine elektronisch auswertbare Form, wie z. B. eine MS-Excel Datei, oder eine Datei im OpenOffice-Format (kostenlos) zu überführen.

Die Übermittlung der Daten an den Umweltgutachter sollte entweder per Post, Fax oder per E-Mail wenn möglich monatlich jedoch spätestens vierteljährlich erfolgen. Neben einem kontinuierlichen Monitoring gewährleistet dies auch eine Datensicherung.



Rinder mit Festmist

